



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Martin Behringer, Tobias Beck, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Verfahrensfreie Errichtung von Brennstoffzellen (Drs. 19/6494)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

1. Nach Doppelbuchst. aa wird folgender Doppelbuchst. bb eingefügt:

„bb) Der Nr. 4 wird folgender Buchst. d angefügt:

„d) Brennstoffzellen in räumlich funktionalem Zusammenhang mit bestehenden Energieerzeugungsanlagen,“.

2. Der bisherige Doppelbuchst. bb wird Doppelbuchst. cc.

Begründung:

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) sieht eine Verfahrensfreiheit für bestimmte Versorgungsanlagen vor. Diese Regelung dient der Beschleunigung der Energiewende, der Förderung dezentraler Energieversorgung sowie der Reduktion bürokratischer Hürden für Bürgerinnen und Bürger.

Brennstoffzellen sind eine moderne, hocheffiziente und emissionsarme Technologie zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung, sie eignen sich zur Optimierung bereits bestehender Energieerzeugungsanlagen, wie beispielsweise Biogasanlagen insbesondere als Speichermedium. Brennstoffzellen stellen eine sinnvolle Ergänzung solcher Anlagen dar. Der neue Verfahrensfreiheitstatbestand erfasst Brennstoffzellen im Zusammenhang mit bestehenden Energieversorgungsanlagen, wo sie in Bezug auf die Gesamtanlage, insbesondere was ihre Ausdehnung betrifft, deutlich untergeordnet sind. Sie können einen wichtigen Beitrag zur Energieautarkie und zum Klimaschutz leisten. Im Vergleich zu anderen bereits verfahrensfreien Technologien weisen sie vergleichbare oder sogar geringere Emissionen, Lärmbelastung und bauliche Auswirkungen auf.

Brennstoffzellenanlagen im häuslichen Bereich, die der Strom- und Wärmeerzeugung dienen, werden wie auch Wärmepumpen bereits als technische Gebäudeausrüstung von der Verfahrensfreiheit von Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BayBO erfasst.

Mit der Änderung wird ermöglicht, Brennstoffzellenanlagen im räumlich funktionalen Zusammenhang mit bestehenden Energieerzeugungsanlagen verfahrensfrei zu errichten. Dies ist für die nachträgliche Errichtung der Brennstoffzellen relevant, weil sie nicht von der Genehmigung der Energiegewinnungsanlage miterfasst waren.

Die vorgeschlagene Ergänzung schafft Rechtssicherheit und dient der Entbürokratisierung.